

(4) An besonderen Vorkommnissen beteiligtes Luftfahrtgerät darf nicht für den weiteren Flugbetrieb eingesetzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, daß die Luftfahrtauglichkeit beeinträchtigt wurde oder nicht mehr gegeben ist. Die Freigabe zum Wiedereinsatz erfolgt gemäß Prüf- und Zulassungsordnung vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 743).

(5) Die Bergung beschädigten oder zerstörten Luftfahrtgerätes bedarf der Genehmigung durch die Sachverständigen-Kommission; die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt erteilt werden.

(6) Die Sachverständigen-Kommission kann im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt die Vernichtung oder das Unbrauchbarmachen beschädigten oder zerstörten Luftfahrtgerätes anordnen.

(7) Die Entnahme und die Wiederverwendung von Teilen aus beschädigtem oder zerstörtem Luftfahrtgerät bedarf der Genehmigung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt.

A b s c h n i t t I V

Auswertung

§ 16

Zuständigkeit

(1) Die Luftfahrzeughalter, die Flugplatzhalter und die Hersteller- und Reparaturbetriebe von Luftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik haben alle besonderen Vorkommnisse ihres Betriebes zu registrieren und regelmäßig auszuwerten, insbesondere sind:

- in technischen Bereichen über technische Störungen und Mängel Karteien zu führen und 3 Jahre lang aufzubewahren;
- über alle bei besonderen Vorkommnissen aufgetretenen Beschädigungen an Luftfahrzeugen den Halter- bzw. Herstellerakten der Luftfahrzeuge Befundberichte beizufügen. Eine Durchschrift der Befundberichte ist der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt zuzustellen;
- von Luftfahrzeugführern an technische Bereiche gemeldete Schäden oder Störungen von diesen zu untersuchen; Ursachen und Maßnahmen sind nach Abschluß der Untersuchungen unverzüglich dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — zu melden.

(2) Dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt — ist quartalsweise eine Aufstellung und Einschätzung der besonderen Vorkommnisse des entsprechenden Bereiches zuzuleiten.

(3) Alle besonderen Vorkommnisse sind nach Abschluß der Untersuchungen durch das Ministerium für Verkehrswesen auszuwerten. Wurden gerichtliche Maßnahmen eingeleitet, so sind vorläufige Auswertungen vorzunehmen.

(4) Die Ergebnisse der Auswertung durch das Ministerium für Verkehrswesen sind den beteiligten Einrichtungen zu übermitteln.

§ 17

Ziel der Auswertung

(1) Die Auswertung dient der umfassenden Unterrichtung der Beteiligten über die Ursachen des besonderen Vorkommnisses und der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse.

(2) Wurden die Halter von Luftfahrzeugen und Flugplätzen oder die Hersteller- und Reparaturbetriebe von Luftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sachverständigen-Untersuchung gemäß § 8 Abs. 3 beauftragt, so haben sie dem Ministerium für Verkehrswesen über alle getroffenen Maßnahmen — einschließlich der Disziplinarmaßnahmen — zu berichten.

A b s c h n i t t V

Schlußbestimmungen

§ 18

Ordnungsstrafen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

die nach §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erstattet oder

die nach § 15 Absätzen 1, 5 oder 7 vorgeschriebenen Genehmigungen nicht einholt oder

die im § 16 Abs. 1 enthaltenen Pflichten verletzt.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 19

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: S c h o l z
Staatssekretär

Anordnung

über die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion.

Vom 30. Mai 1964

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, die Planung und Bilanzierung der materiellen Produktion in der Industrie auf der Grundlage solcher Kennziffern durchzuführen, die auf die ökonomische Vollendung des Produktionsprozesses und den Absatz orientieren, eine reale Beurteilung der betrieblichen Leistung ermöglichen und die Wirksamkeit der ökonomischen Hebel erhöhen. Die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion erfolgt, beginnend mit der Ausarbeitung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1965, anhand der nachstehenden Kennziffern.